

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB IX-17-00

Münster, 18.10.2011

Mitglieder-Info Nr. 64/2011

Entscheidung des BSG zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget vom 11.05.2011, B 5 R 54/10 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 5. Senat des BSG hat am 11.05.2011 eine bemerkenswerte und sehr grundsätzliche Entscheidung zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach § 17 SGB IX getroffen.

Der Kläger hatte beim Sozialamt einen Antrag auf ein Persönliches Budget (PB) gestellt. Diesen Antrag leitete das Sozialamt an den beklagten Rentenversicherungsträger weiter, der den Antrag ablehnte, weil Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu seinen Lasten nicht gegeben seien und ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht bestünde. Die dagegen erhobene Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

In der nun vorliegenden Revisionsentscheidung des BSG (die Revision wurde ausdrücklich vom BSG zugelassen) stellt der erkennende Senat fest, dass die Revision im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ist.

Der Senat könne schon deshalb keine abschließende Entscheidung treffen, weil es an einer individuellen Feststellung des nicht auf einzelne Leistungsgruppen oder den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Leistungsträgers begrenzten Rehabilitationsbedarf des Klägers fehle. Damit könne von vornherein nicht beurteilt werden, ob dem Kläger zur Deckung dieses im umfassenden Sinne verstandenen Bedarfs Ansprüche auf Leistung zur Teilhabe als Grundlage eines PB zustehen.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

Der erkennende Senat betont, dass sich der Anspruch auf das (trägerübergreifende) PB gegen einen einzigen Träger richtet. Prozessual ergebe sich daraus, dass sich Widerspruch und Klage allein gegen den nach § 14 SGB IX zuständigen Träger richten, ohne dass sich der Kläger um die innerhalb des gegliederten Systems verteilten Zuständigkeiten kümmern müsse. Der möglicherweise im Innenverhältnis der Träger endgültig zuständige Träger sei notwendig beizuladen.

Nach Überzeugung des erkennenden Senates ergeht im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets nur eine Entscheidung des einzig zuständigen Trägers über die eine zu erbringende Leistung. Dieser allein zuständige Träger sei dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Andere beteiligten Träger erfüllen ihre obliegenden Verpflichtungen allein im Innenverhältnis, ohne gegenüber dem Berechtigten hierzu Regelungen zu verlautbaren oder selbst an ihn Leistungen zu erbringen.

Daraus leitet der erkennende Senat ab, dass das PB der Sache nach daher nicht mehr als bloße Form der Erbringung von in den Leistungsgesetzen vorgesehenen und konkret zuerkannten Leistungen zur Teilhabe verstanden werden könne. Jedenfalls mit der Verselbständigung des Persönlichen Budgets zu einer eigenständigen Pauschalleistung zur Abgeltung nur ihrer Art nach bestimmte Ansprüche auf Leistung zur Teilhabe dem Grunde nach und erst Recht im Blick auf die Einbeziehung auf der budgetfähigen Leistung weiterer Leistungsträger sei einem anderen Verständnis die Grundlage entzogen.

Schließlich stellt der erkennende Senat auch fest, dass eine ablehnende gerichtliche Entscheidung auch nicht darauf gestützt werden darf, dass der Leistungsberechtigte Einkünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Ehefrau verweigert. Das LSG müsse dem Kläger zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme geben, ob er seine Weigerung auch im gerichtlichen Verfahren aufrecht erhält.

Ich habe die Entscheidung als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt und darf zur weiteren Begründung darauf verweisen.

Ich habe die Entscheidung für unsere Beratungen im HA im November diesen Jahres vorgesehen. Zur Ergänzung habe ich auch die Antwort der Bundesregierung vom 21.09.2011 auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und weitere Abgeordnete und der Fraktion Die Linke zur Umsetzung und Verbreitung der Leistungsform des PB – Drs. 17/7052 – beigefügt. Mit der dortigen Frage Nr. 6 wurde die Bundesregierung auch um eine Bewertung der BSG Entscheidung gebeten. In der Antwort wird dazu u. a. ausgeführt, dass sich zur Lösung bestehender Praxisprobleme ein integriertes und trägerübergreifendes Hilfe- und Gesamtplanverfahren empfehle, dass derzeit im Rahmen der Überlegungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diskutiert würde.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer